

ErbSt-Reform: Gibt es nach dem 30. Juni 2016 noch eine Erbschaftsteuer?

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Urteil vom 17. Dezember 2014 dem Gesetzgeber Zeit bis zum 30. Juni 2016 gegeben, das Erbschaftsteuerrecht neu zu reformieren. Vom Gericht wurde die grundsätzliche Begünstigung von Betriebsvermögen nicht völlig als verfassungswidrig eingestuft, aber einzelne übermäßig privilegierende Verschonungsregelungen wurden als unverhältnismäßig und somit nicht mit der Verfassung vereinbar angesehen und bedürfen einer Nachbesserung gemäß BVerfG.

Der Fristablauf rückt kontinuierlich näher und es stellt sich die Frage, wie es nach dem 30. Juni 2016, also eineinhalb Jahre nach dem Urteil des BVerfG, weiter geht, wenn bis dahin keine gesetzliche Neuregelung geschaffen wird.

Sofern der Gesetzgeber den 30. Juni 2016 untätig verstreichen lässt und kein neues Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) in Kraft tritt, lassen sich der aktuellen fachlichen Diskussion folgende vier Varianten ableiten:

- Das ErbStG läuft mit Ablauf des 30. Juni 2016 aus, da es keine Neuregelung gibt, und kann nicht mehr angewendet werden.
- Das bisherige ErbStG bleibt auch nach dem 30. Juni 2016, trotz punktueller Verfassungswidrigkeit und trotz fehlender Neuregelung in vollem Umfang weiterhin anwendbar.
- Das ErbStG bleibt nur für die verfassungskonformen Regelungen über den 30. Juni 2016 hinaus anwendbar. Die strittigen Regelungen der §§ 13a, 13b und 19a ErbStG werden nicht mehr angewendet.
- Das BVerfG erlässt im Wege einer gesonderten Anordnung, dass die bisher bestehenden Regelungen weiterhin Anwendung finden: Quasi eine Fristverlängerung für den Gesetzgeber.

In der politischen Diskussion haben die beiden Koalitionspartner CDU und SPD angeblich einen Kompromiss gefunden für die ErbSt-Reform: Am grundsätzlichen Modell der Steuerverchonung für Betriebsvermögen wollen sie festhalten. Der CSU-Chef Horst Seehofer möchte nach wie vor Nachbesserungen zu Gunsten der Wirtschaft. Der SPD gehen diese Regelungen zu weit. Auch wenn es Nachbesserungen zu Gunsten der Forderung von Herrn Seehofer geben sollte, ist nach wie vor fraglich, ob ein Kompromiss zum 30. Juni 2016 gefunden werden kann und ob dieser nach dem Durchlaufen des Gesetzgebungsverfahrens dann verfassungskonform ist. Es bleibt abzuwarten, wann eine Einigung erzielt wird und ein gültiges ErbSt-Gesetz entstehen kann.

Das BVerfG hat dem Handelsblatt auf Anfrage mitgeteilt, dass die bisherigen gesetzlichen Regeln zunächst weiter gelten, wenn es Union und SPD nicht gelingt, die Erbschaftsteuer bis zum 30. Juni 2016 zu reformieren. Dies ergebe sich aus dem Tenor des Urteils, so Gerichtssprecher Michael Allmendinger. Darin heißt es: „Das bisherige Recht ist bis zu einer Neuregelung weiter anwendbar. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, eine Neuregelung spätestens bis zum 30. Juni 2016 zu treffen.“ (Aktenzeichen 1 BvL 21/12).

Handlungsempfehlung

Für den Übergang von Betriebsvermögen bestehen aufgrund des derzeit gültigen Erbschaftsteuergesetzes erhebliche Begünstigungen. Um noch in den Genuss dieser Vergünstigungen zu kommen, ist eine Übertragung von Betriebsvermögen vor dem 30. Juni 2016 erforderlich. Das kann mit einem Widerrufsrecht verknüpft werden, für den Fall, dass die späteren Neuregelungen im Vergleich zur jetzigen Rechtslage vorteilhafter sind. Allen Unternehmenseigentümern/-innen ist zu empfehlen, sich aktuell über die individuellen Handlungsoptionen und die damit verbundenen Chancen und Risiken umfassend beraten zu lassen. Bereits ein erstes unverbindliches Telefonat mit unseren hierauf spezialisierten Rechtsanwälten und Steuerberatern kann für die erste Einschätzung von Gestaltungsoptionen sehr hilfreich sein.

Wie erfahre ich mehr?

Für eine weitergehende Beratung im Einzelfall stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Ihre Ansprechpersonen für eine Kontaktaufnahme sind:

Steuerberater Dipl.-Finanzwirt
Markus Baumgartner
Partner
+41 44 20593-30
markus.baumgartner@
baumgartnerpartner.com

Steuerberaterin Dipl.-Oec.
Caroline Müller
Partner
+49 69 7167377-0
caroline.mueller@
baumgartnerpartner.com

Steuerberaterin
Anita Kellerhals
Fachbereichsleitung Vermögens- und
Unternehmensnachfolge
+41 44 20593-30
anita.kellerhals@
baumgartnerpartner.com

Standorte

Stuttgart

Baumgartner & Partner PartG mbB
Königstraße 26
70173 Stuttgart
Deutschland
Telefon +49 711 18567-319
Fax +49 711 18567-450
E-Mail sekretariat@baumgartnerpartner.com

Düsseldorf

Baumgartner & Partner PartG mbB
Speditionsstraße 21
40221 Düsseldorf
Deutschland
Telefon +49 211 88242-396
Fax +49 211 88242-200
E-Mail sekretariat@baumgartnerpartner.com

Frankfurt

Baumgartner & Partner PartG mbB
Bockenheimer Landstraße 51-53
60325 Frankfurt am Main
Deutschland
Telefon +49 69 7167377-0
Fax +49 69 7167377-10
E-Mail sekretariat.frankfurt@baumgartnerpartner.com

Hamburg

Baumgartner & Partner PartG mbB
Große Johannisstraße 19
20457 Hamburg
Deutschland
Telefon +49 40 3496168-0
Fax +49 40 3496168-20
E-Mail sekretariat.hamburg@baumgartnerpartner.com

München

Baumgartner & Partner PartG mbB
Nymphenburger Straße 4
80335 München
Deutschland
Telefon +49 89 208027-403
Fax +49 89 208027-455
E-Mail sekretariat.muenchen@baumgartnerpartner.com

Nürnberg

Baumgartner & Partner PartG mbB
Hohenburger Straße 53
92289 Ursensollen
Deutschland
Telefon +49 9628 92364-0
Fax +49 9628 92364-40
E-Mail sekretariat@baumgartnerpartner.com

Luxembourg

Baumgartner & Partner GmbH
1B, Heienhaff
1736 Senningerberg
Luxembourg
Telefon +352 26340-371
Fax +352 26945-589
E-Mail sekretariat@baumgartnerpartner.com

Zürich

Baumgartner & Partner PartG mbB
Brandschenkestrasse 45
8002 Zürich
Schweiz
Telefon +41 44 20593-30
Fax +41 44 20593-40
E-Mail sekretariat.zuerich@baumgartnerpartner.com

Haftungsausschluss:

Bei den in diesem Newsletter enthaltenen Informationen handelt es sich um unverbindliche Hinweise. Der Newsletter soll auf aktuelle Themen in ausgewählten Rechtsgebieten, z. B. des Wirtschafts- und Steuerrechts, aufmerksam machen und eine erste Orientierung geben. Hierdurch kann eine Rechts- und Steuerberatung nicht ersetzt werden. Der Newsletter wird mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Gleichwohl kann keine Haftung für den Inhalt übernommen werden. Für weitere Rückfragen sowie für eine konkrete Beratung im Einzelfall stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Dieser Newsletter unterliegt dem Urheberrecht.

Jede Verwertung, z. B. Vervielfältigung, Bearbeitung, Einspeicherung, Verarbeitung, bedarf der vorherigen Zustimmung der Baumgartner & Partner PartG mbB.